

# Österreichischer Behindertensportverband

1200 WIEN, Brigittenauer Lände 42 +43 1 332-61-34 office@obsv.at ZVR 556 235 349

## <u>Kaderordnung</u>

in der Fassung vom 27. November 2020

#### **PRÄAMBEL**

Die ÖBSV-Statuten in der jeweils gültigen Fassung und die verbandsinternen Regelungen/Ordnungen sind Grundlage jeden Handelns im Verband und haben für alle Mitglieder und Organe des Verbandes uneingeschränkt Gültigkeit; sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind statutengemäß zu fassen und zu vollziehen.

Die nachfolgend verfasste ÖBSV-Kaderordnung ist Grundlage des leistungsorientierten Sportbetriebes und der weiterführenden Fachsportentwicklung im Verband und hat für alle Mitglieder und insbesondere für alle am Entwicklungsprozess beteiligten und verantwortlichen Personen uneingeschränkt Gültigkeit.

In Anknüpfung an die ÖBSV-Statuten § 2, Gesellschaftliches Verständnis, und der dabei zum Ausdruck gebrachten Gleichstellung von Frauen und Männern beziehen sich die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten weiblichen Ausdrucksformen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 1 SPORTSTRUKTUR

Die Funktionsgliederung und die hiezu vorgenommene Aufgabenverteilung sind in allen Sportarten identisch und sind wie folgt definiert:

1) Sportart-Community
Unter der Sportart-Community versteht man die Gesamtheit aller Personen, die in
einer Sportart für einen geordneten Sportbetrieb notwendig sind; hiezu gehören
Aktive und Begleitsportlerinnen, Vereinsfunktionärinnen wie Betreuerinnen,
Trainerinnen sowie Verbandsfunktionärinnen wie Klassifiziererinnen,
Schiedsrichterinnen, Vertreterinnen von Landesverbänden und
Kompetenzgremien, Sportartreferentin und Sportdirektorin.



#### 2) Sportartreferentin

Die Sportartreferentin ist für die Administration einer Sportart umfassend verantwortlich; darunter versteht sich im Wesentlichen (in alphabetischer Reihenfolge):

- •) Aktivenverzeichnis;
- •) Anti-Doping Bestimmungen;
- •) Berichtlegung;
- •) Datensammlung;
- •) Kadererstellung und -planung;
- •) Koordination der Trainingspläne;
- •) Qualifikationsrichtlinie;
- •) Reiseplanung und -abwicklung;
- •) Sportliche Zielsetzung;
- •) Trainings- und Wettkampfplanung.

#### 3) Sportdirektion/Sportdirektorin

Die Sportdirektorin ist die Vorsitzende der Sportkonferenz und ist für alle sportlichen Angelegenheiten verantwortlich. Sie legt ua. in Absprache mit der Sportartreferentin auch die Delegationsleitung (Teammanager) bei Entsendung zu einer Sportveranstaltung fest.

#### § 2 KADEREINSTUFUNG

Jeweils zu Saisonbeginn unterzeichnen die Athletin, die zuständige Sportartreferentin und die Sportdirektorin einen so genannten Aktivenvertrag, in dem die sportlichen Zielsetzungen sowie etwaige Verpflichtungen festgehalten werden. Dieser Vertrag ist auch Basis für jede weitere Einstufung.

Mit der Ernennung in einen ÖBSV-Kader bestätigt die Sportlerin die Anerkennung und Einhaltung der geltenden Anti-Doping Bestimmung der Nationalen Anti-Doping Agentur an. Die einschlägige Verpflichtungserklärung (vgl. Anlage A) ist gemeinsam mit dem Aktivenvertrag gezeichnet vorzulegen.

Im ÖBSV existiert ausschließlich der ÖBSV-Kader; die Ergänzung mit Subkadern wie Sportartenkader, Kompetenzgremiumskader und Ähnlichem ist nicht zulässig.

#### 1) Individualsport

Der Nachweis einer international gültigen Klassifizierung in der jeweiligen Sportart und alle Sportergebnisse eines Kalenderjahres unter Anlage von offiziellen Ergebnislisten sind durch die Athletin der jeweiligen Sportartreferentin unaufgefordert und selbstständig vorzulegen.

Der Kader für die Folgesaison muss durch die Sportartreferentin in Zusammenarbeit mit der Sportdirektion unter Berücksichtigung nachfolgender



Kaderstufen spätestens bei der letzten Sportkonferenz des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kader	Voraussetzungen
Weltklasse	<ul> <li>Teilnahme an den letzten Paralympics oder Nachweis einer sehr guten Platzierung (in der ersten Hälfte und maximal 10. Platz) in einer paralympischen Disziplin bei der letzten Welt- oder Europameisterschaft;</li> <li>UND Perspektive hinsichtlich Qualifikation für die nächsten Paralympics.</li> </ul>
Leistungsklasse	<ul> <li>Nachweis einer sehr guten Platzierung (in der ersten Hälfte und maximal 15. Platz beziehungsweise in den ersten beiden Dritteln und maximal 10. Platz) unabhängig, ob in einer paralympischen oder nicht-paralympischen Disziplin bei einer internationalen Groß-Sportveranstaltung des vergangenen Jahres;</li> <li>ODER Perspektive hinsichtlich Qualifikation für die nächste Welt- oder Europameisterschaft (1. Kategorie).</li> </ul>
Nachwuchsklasse	<ul> <li>Die Altersobergrenze ist mit dem Jahrgang festgelegt, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (sofern in einer Sportart nicht anders definiert);</li> <li>UND Vorliegen einer positiven, schriftlichen Beurteilung durch die zuständige Sportartreferentin;</li> <li>UND Perspektive hinsichtlich Aufnahme in den Leistungskader.</li> </ul>

Die Einbeziehung von Weltranglisten etc. bei fehlenden Ergebnissen von relevanten Veranstaltungen oder auch die Einbeziehung älterer Erfolge bei Verletzungen ist mit Bewilligung der Sportkonferenz gestattet.

Eine einmal eingestufte Athletin kann grundsätzlich während des laufenden Wettkampfjahres weder bei Erfolg einer höheren, noch bei fehlender Leistungsentwicklung einer niedrigeren Kaderstufe zugeordnet werden. Die Letztentscheidung obliegt aber der Sportdirektion in Absprache mit der Sportartreferentin.

Ambitionierte Sportlerinnen mit der Perspektive auf Aufnahme in den Nachwuchsoder Leistungskader, können bei diesbezüglich positiver, schriftlicher Beurteilung durch die Sportartreferentin in einen **Sichtungspool** aufgenommen werden. Dabei ist im Folgejahr – idealerweise im Zuge einer Teilnahme an einer internationalen Sportveranstaltung – eine internationale Klassifizierung und Lizenzierung anzustreben.

Der Verbleib im Sichtungspool als sogenannte Kaderaspirantin ist zeitlich mit maximal zwei (2) Saisonen limitiert.

In inkludierten Sportarten, wo die Leistungssportverantwortung beim jeweiligen Bundes-Sportfachverband liegt, ist die Bildung eines Kaders nicht möglich (weder Welt-, noch Leistungs- und Nachwuchsklasse); auch dann nicht, wenn es sich um



eine traditionelle ÖBSV-Sportart wie Rad, Ski, Rollstuhl-Tennis oder Tischtennis handelt. Ambitionierte Sportlerinnen mit der Perspektive auf Empfehlung für den Bundes-Sportfachverband können in den Sichtungspool aufgenommen werden.

#### 2) Mannschaftssport

Der Kader für die Folgesaison muss durch die Sportartreferentin spätestens bei der letzten Sportkonferenz vor dem jeweiligen Saisonbeginn zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kader	Voraussetzungen
Nationalteam	<ul> <li>Vorliegen einer Kaderliste;</li> <li>Vorliegen eines Sportart-Entwicklungskonzeptes;</li> <li>Teilnahme an internationalen Groß-Sportveranstaltungen;</li> <li>Perspektive hinsichtlich Teilnahme an der obersten kontinentalen Meisterschaftsklasse in einer paralympischen Sportart.</li> </ul>
Nationale Auswahl	<ul> <li>Vorliegen einer Kaderliste;</li> <li>Vorliegen eines Sportart-Entwicklungskonzeptes;</li> <li>Perspektive hinsichtlich Entwicklung der Sportart und Teilnahme an internationalen Groß-Sportveranstaltungen.</li> </ul>

Wenn Kader-Athletinnen für einen ausländischen Verein starten möchten, so muss im Vorfeld die Zustimmung der Sportdirektion eingeholt werden. Diese Vorgehensweise ist bei jedem Start bei einer ausländischen Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn einer neuen Spielsaison einzuhalten.

#### § 3 ENTSENDUNGSKRITERIEN

Die nachstehend angeführten Veranstaltungen haben unterschiedliche Teilnahmeund Entsendungskriterien wie folgt:

#### 1) Paralympics

Zu Paralympischen (Winter-)Spielen werden grundsätzlich Athletinnen, die einen Quotenplatz erkämpft und sich damit qualifiziert haben, zur Entsendung vorgeschlagen. Der Nominierungsvorschlag an die Sportkonferenz erfolgt durch die Sportdirektorin in Absprache mit der Sportartreferentin.

Nach Beschlussfassung durch die Sportkonferenz wird der Nominierungsvorschlag des ÖBSV an das Österreichische Paralympische Committee zur dortigen Beurteilung und allfälligen Bestätigung übermittelt. Die Entscheidung hinsichtlich tatsächlicher Entsendung zu den Paralympisc obliegt alleinig dem Österreichischen Paralympischen Committee.

### 2) Welt- und Europameisterschaften

Unabhängig von den bei WM und EM dem ÖBSV zur Verfügung stehenden Startplätzen erfolgt der Nominierungsvorschlag an die Sportkonferenz durch die Sportdirektion in Absprache mit der Sportartreferentin (sofern installiert) beziehungsweise mit dem Kompetenzgremium.



Die Entsendung zu WM und EM erfolgt über den ÖBSV; eine Entsendung von zusätzlichen Sportlerinnen auf Vorschlag und Finanzierung durch eine Sportartreferentin und/oder ein Kompetenzgremium ist nicht möglich.

- a) WM und EM von paralympischen Sportarten/Sportdisziplinen (Veranstaltungskategorie 1 höchste Priorität bei WM und EM) Entsendet werden ausschließlich Welt-, Leistungs- und Nachwuchsklasse-Kaderathletinnen sowie Nationalteams, wobei für Weltklasse-Kaderathletinnen grundsätzlich eine Teilnahmepflicht besteht.
- b) WM und EM in nicht-paralympischen Behinderungsgruppen und Disziplinen von paralympischen Sportarten (*Veranstaltungskategorie 2*) Entsendet werden ausschließlich Leistungs- und Nachwuchsklasse-Kaderathletinnen sowie Nationale Auswahlen zu Veranstaltungen wie CPISRA-Fußball und VIRTUS-Ski beziehungsweise auch zu Veranstaltungen von Sportarten, die im IPC eine besondere Stellung einnehmen wie IPC-Sportschießen/Blindenschießen und IPC-Tanzen.
- 3) Internationale Veranstaltungen (Veranstaltungskategorie 3)
  Darunter fallen alle internationalen Starts, unter anderem auch alle WM und EM, die nicht unter § 3.2.a und § 3.2.b abgebildet sind, aber zur Vorbereitung und Hinführung zum Spitzensport als bedeutend erachtet werden; das sind Veranstaltungen wie WM/EM/GAMES von CPISRA, IBSA, IWAS und VIRTUS in

Sportarten wie Leichtathletik, Schwimmen und Tischtennis.

Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen steht allen Kaderangehörigen offen; die definitive Entsendung erfolgt aber jedenfalls nach Absprache mit der Sportdirektion. Bei allfälliger Teilnahme ist es verpflichtend, dass der Sportdirektion die Anmeldung bekannt gegeben und ein Erfahrungsbericht durch Zusendung der offiziellen Ergebnislisten bereitgestellt wird. Ausgewählte Veranstaltungen werden mit Betreuerinnen beschickt und die Entsendung daher vom ÖBSV organisiert, in allen anderen Fällen ist die Teilnahme aber eigenständig zu organisieren und finanzieren.

Bei sportlichen Erfolgen in dieser Veranstaltungskategorie (auch bei WM und EM) erfolgt <u>keine</u> Dokumentation betreffend Sportjahrbuch und Ehrungen.

- 4) Starts bei internationalen Veranstaltungen des Regelsports Im Falle einer Teilnahme ist der Sportartreferentin und der Sportdirektion verpflichtend ein Erfahrungsbericht durch Zusendung der offiziellen Ergebnislisten bereitzustellen. Organisation und Finanzierung wird hiefür vom ÖBSV nicht übernommen.
- 5) Österreichische Staatsmeisterschaften Für alle Kaderathletinnen und Kaderaspirantinnen besteht eine Teilnahmepflicht an Österreichischen Staatsmeisterschaften. Unbegründetes beziehungsweise nicht genehmigtes Fernbleiben kann entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. Disziplinarordnung).



#### § 4 FINANZIERUNG/FÖRDERUNG

#### 1) Entsendungen

#### a) Fremdfinanzierung

Die Entsendungen von Kaderangehörigen mit Weltklasseeinstufung beziehungsweise von Nationalteams zu Welt- und Europameisterschaften werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Beschluss der Sportkonferenz grundsätzlich zur Gänze vom ÖBSV finanziert. Die Teilnahme an Qualifikationsveranstaltungen und sonstigen internationalen Wettkämpfen werden für diese Personengruppe hingegen durch gegebenenfalls bereitstehende, weil beantragte und genehmigte Individualförderungen des Bundes wie Projekt Team-Rot-Weiß-Rot oder Projekt Olympia finanziert und abgerechnet.

Für Kaderangehörige der Leistungs- und Nachwuchsklasse sowie Athletinnen aus dem Sichtungspool (Kaderaspirantinnen) muss im Vorfeld zur Veranstaltung eine entsprechende Absprache über eine mögliche Startfreigabe beziehungsweise einen möglichen Kostenzuschuss zwischen

#### b) Eigenfinanzierung

Athletin und Sportartreferentin getroffen werden.

Die Teilnahme auf Selbstkostenbasis kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Athletin von der Sportartreferentin beziehungsweise vom Kompetenzgremium für die Veranstaltung überhaupt nominiert wurde. Gegebenenfalls sind die Kosten für die Veranstaltungsteilnahme nach Absprache mit der Sportdirektorin auf das ÖBSV-Bankkonto zu überweisen. Wenn eine ÖBSV-Delegation bei einer Veranstaltung anwesend ist, müssen auf Selbstkostenbasis teilnehmende Athletinnen sich in das Team des ÖBSV integrieren (gemeinsame Anreise und gleiche Quartierwahl). Die Betreuung Vorort darf ausschließlich nur von durch den ÖBSV offiziell nominierten, beauftragten oder akkreditierten Personen wahrgenommen werden. Die im nachfolgenden Kapitel 5 "Sonstiges Ergänzendes" angeführten Punkte haben ebenfalls für alle auf Selbstkostenbasis teilnehmenden Athletinnen Gültigkeit und kommen auch derart zur Anwendung.

#### 2) Bundes-Individualförderungen

Der ÖBSV ist Vertragspartner der fördernden Bundesorganisation, der auch die im Rahmen eines Projektes zuerkannten Fördermittel erhält; die Auszahlung Selbiger erfolgt in Absprache mit der projektbegünstigten Person.

Im Bereich der Förderbelegung und Abrechnung fungiert der ÖBSV kontrollierend und beratend im Sinne der Entsprechung der ursprünglichen Antragstellung und Einhaltung der Förderabsicht. Die diesbezügliche Verantwortung liegt letztlich bei der förderbegünstigten Person.

Im Falle einer durch den Fördergeber nicht vollständig anerkannten Projektabrechnung steht dem ÖBSV als Vertragspartner das Recht offen, nicht anerkannte Abrechnungsteile von der begünstigten Person einzufordern.



#### 3) Sportgeräte

Jedes Sportgerät ab einem Anschaffungswert von EUR 400,- welches mit Fördermitteln aus einer Bundes-Sportförderung wie Bundes-Sport GmbH, Projekt Team Rot-Weiß-Rot, Projekt Olympia etc. finanziert oder teilfinanziert wurde, darf nicht verkauft, verschenkt, weiter gegeben oder sonst anderswie als für den Zweck der Anschaffung vorgesehen war, verwendet werden. Selbiges gilt auch für alle für dem ÖBSV gesponserte oder gespendete Wirtschaftsgüter ab einem Wert von EUR 400,--. Derartige Gerätschaften sind Eigentum des ÖBSV und werden auch im dortigen Anlagenverzeichnis geführt.

#### § 5 SONSTIGES ERGÄNZENDES

#### 1) Repräsentation

Kaderangehörige verpflichten sich bei Übernahme der Kosten durch den ÖBSV und rechtzeitiger Information für bis zu jährlich drei (3) Veranstaltungen dem ÖBSV zur Verfügung stehen.

Repräsentative Auftritte für andere Sportorganisationen können nur in Absprache mit der Sportdirektorin mit entsprechendem Vorlauf wahrgenommen werden. Öffentliche Auftritte, auch im eigenen Interesse, dürfen nicht mit den Interessen des ÖBSV in Konflikt stehen oder verbandsschädigend sein.

#### 2) Bekleidung

Bei Welt- und Europameisterschaften ist das Tragen der offiziellen Wettkampfund Repräsentationsbekleidung verpflichtend vorgeschrieben. Die darauf befindenden Sponsoring- Aufschriften dürfen nicht verändert werden. Eigene Sponsoring-Aufschriften der Athletin dürfen nur nach Absprache mit der Sportartreferentin und nach Maßgabe des geltenden nationalen wie internationalen Reglements verwendet werden.

#### 3) Weisungsbefugnis

Alle offiziell entsandten Personen haben vor Ort den Anordnungen des Teammanagers Folge zu leisten. Zuwiderhandeln gegen für die Entsendung maßgeblichen Bestimmungen oder Anordnungen kann eine Kostenbeteiligung, eine Rückforderung der Reise- und Aufenthaltskosten und/oder disziplinäre Konsequenzen zur Folge haben.

#### **Anlagenverzeichnis**

A – Verpflichtungserklärung für die Nationale Anti-Doping Agentur